

## **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für den Sport-Club Itzehoe e.V.**

( gültig ab 22.11.2021 )

Diese Konzeption wird fortlaufend überarbeitet und orientiert sich an bundesweit geltenden Regelungen zum Schutz vor dem Corona-Virus sowie an der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

### **Sport im Indoorbereich:**

Es gilt die 2G- Regelung, d.h. es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Freiwilligendienstler, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

### **Voraussetzungen für Übungsleiter / Trainer:**

Personen, bei denen die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt, wird eine Ausnahme zugunsten einer 3G-Regel getroffen. Selbstverständlich darf auch dieser Personenkreis keine coronatypischen Symptome (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.

Anmerkung: Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 Euro pro Jahr (ÜL-Pauschale) gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählen auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

### **Überprüfung Impf-, Genesenen- oder Testnachweis**

§ 4 Absatz 3a der Landesverordnung regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt.

#### **Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses:**

Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests, die vor Ort unter Aufsicht des gastgebenden Sportvereins durchgeführt werden.

Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zu ihrer Einschulung.

Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

#### **Zuschauerinnen und Zuschauer:**

Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der LVO.

#### **Veranstaltungen (§ 5)**

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
- Es dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist.

#### **Sport im Outdoorbereich:**

Es gilt weiterhin die 3G-Regelung.

**Allgemeine Empfehlungen:**

Aushänge und Bodenaufkleber weisen auf die allgemeinen Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Corona-Virus hin.

Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5m soweit dies möglich ist einzuhalten.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, dies wird jedoch insbesondere dort empfohlen, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann.

Vor und nach dem Training sollen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.

Alle Sportstätten werden ausreichend belüftet.

Zuschauer/-innen beim Training sollten vermieden werden.

Um die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen zu minimieren, wird den Sportlern empfohlen, bereits umgezogen zum Training / Wettkampf zu erscheinen.

Für die einzelnen Sportarten gelten die Orientierungen und Regelungen der jeweiligen Fachverbände.